

Anlage 2 Betreuungsvereinbarung

Seite 1

Beteiligte und Dissertationsprojekt

Die Betreuungsvereinbarung wird geschlossen zwischen

_____ (Name, Vorname Doktorand/in), und

_____ (Name, Vorname des Betreuers/der Betreuerin der Dissertation)

Der Arbeitstitel der Dissertation lautet:

Rechte und Pflichten des Doktoranden/der Doktorandin und des Betreuers/der Betreuerin

- Alle Parteien verpflichten sich, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten, insbesondere entsprechend der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Leipzig vom 9. August 2002. Als unmittelbare Ansprechperson für Wissenschaftler/innen, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben, fungiert die Ombudsperson der Universität Leipzig.

Rechte und Pflichten des Doktoranden/der Doktorandin

- Der Doktorand/die Doktorandin versichert, unmittelbar und spätestens innerhalb von sechs Monaten einen Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften zu stellen, an der das Promotionsverfahren durchgeführt werden soll.
- Der Doktorand/die Doktorandin arbeitet gemeinsam mit dem Betreuer/der Betreuerin einen Arbeits- und Zeitplan für das Dissertationsprojekt aus.
- Der Doktorand/die Doktorandin verpflichtet sich, den Betreuer/die Betreuerin mindestens einmal jährlich und dabei präzise über den Stand der Arbeit zu berichten. Es wird ein Berichtsrhythmus von _____ vereinbart.

Rechte und Pflichten des Betreuers/der Betreuerin

- Der Betreuer/die Betreuerin ist verantwortlich für die Beratung des Doktoranden/der Doktorandin in Bezug auf das Dissertationsvorhaben und den Zeit- und Arbeitsplan.
- Der Betreuer/die Betreuerin verpflichtet sich, gemeinsam mit dem Doktoranden/der Doktorandin einen Zeit- und Arbeitsplan zu erarbeiten sowie sich regelmäßig und ausführlich über den Stand der Arbeit berichten zu lassen.
- Er/sie bespricht Karriereperspektiven mit dem Doktoranden/der Doktorandin.
- Er/sie unterstützt den Doktoranden/die Doktorandin bei der Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Karriere, falls notwendig.

Zusatzvereinbarungen:

Schlichtung von Konflikten

Gemäß § 22 Abs. 2 der Grundordnung der Universität Leipzig bestellt die Universität zwei Personen zur Schlichtung von Konflikten in Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie werden tätig, sofern diese nicht auf Ebene der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen oder anderen Funktionseinheiten beigelegt werden können.

_____, den _____

Doktorand/in

Betreuer/in